-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.10.2000

3. Instanz

Datum	07.05.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 20. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger verlangt, dass die Beklagte sein Krankengeld anders berechnet oder um eine Zusatzleistung aufstockt.

Der KlÃ¤ger war bis Ende 1995 als Angestellter beschÃ¤ftigt und erzielte zuletzt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von knapp 8.000 DM. Danach erhielt er Arbeitslosengeld, zuletzt (April 1998) in HÃ¶he von etwas Ã¼ber 2.400 DM im Monat. Er ist Mitglied der beklagten Ersatzkasse, seit dem Bezug von Arbeitslosengeld als Pflichtversicherter. Von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten ist der KlÃ¤ger seit Juli 1965 befreit, nachdem er eine Lebensversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen hatte; andernfalls wÃ¤re er im Zuge der Anhebung der

Entgeltgrenze in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig geworden (vgl Art 2 Â§ 1 AnVNG in der Fassung des RVÃndG vom 9. Juni 1965, BGBl I 476). WÃ¤hrend des Arbeitslosengeldbezugs Ã¼bernahm die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) die BeitrÃ¤ge zur befreienden Lebensversicherung in der HÃ¶he, die bei Versicherungspflicht zur Rentenversicherung zu zahlen gewesen wÃ¤re (zu Beginn des Jahres 1998 monatlich etwa 1.320 DM). Daneben zahlte der KlÃ¤ger freiwillig MindestbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Vom 5. MÃ¤rz bis 11. Oktober 1998 war er arbeitsunfÃ¤hig krank. WÃ¤hrend der ersten sechs Wochen leistete die BA weiterhin Arbeitslosengeld und LebensversicherungsprÃ¤mien. Ab dem 16. April 1998 gewÃ¤hrte die Beklagte Krankengeld in HÃ¶he des vorher bezogenen Arbeitslosengelds (kalendertÃ¤glich 80,34 DM, vom 1. Juli 1998 an 80,96 DM); die PrÃ¤mien zur Lebensversicherung Ã¼bernahm sie nicht. Der KlÃ¤ger fÃ¼hlt sich dadurch benachteiligt, dass der Krankengeldberechnung zwar ein Abzug wegen fiktiver BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung zu Grunde liegt, fÃ¼r ihn aber anders als wÃ¤hrend des Bezugs von Arbeitslosengeld keine LebensversicherungsprÃ¤mien gezahlt wurden. Deshalb hÃ¤lt er die Beklagte zu einer hÃ¶heren Leistung fÃ¼r verpflichtet.

Die Beklagte lehnte das entsprechende Begehren ab (Bescheid vom 15. Mai 1998, Widerspruchsbescheid vom 24. November 1998). Das Sozialgericht (SG) hat die Berechnung des Krankengeldes durch die Beklagte als rechtmÃ¤Ãig beurteilt (Urteil vom 30. November 1999). Der dabei im Ergebnis vorgenommene Abzug von (fiktiven) BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung sei durch die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung veranlasst; da das Krankengeld nach Â§ 47b Abs 1 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in derselben HÃ¶he wie das vorher bezogene Arbeitslosengeld zu zahlen sei, werde dadurch auch der Krankengeldanspruch gemindert. Eine Ãbernahme der PrÃ¤mien zur privaten Lebensversicherung sei in der Krankenversicherung anders als in der Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen, so dass sich auch von daher kein hÃ¶herer Anspruch begrÃ¼nden lasse. Darin liege schon deshalb keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, weil Â§ 4 Abs 3 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt habe, wÃ¤hrend des Krankengeldbezugs seine Rentenversicherungspflicht zu begrÃ¼nden und so die AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen zu seiner Alterssicherung zu erreichen. Mit Urteil vom 20. Oktober 2000 hat das Landessozialgericht (LSG) diese Entscheidung unter Bezugnahme auf die GrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils bestÃ¤tigt und ergÃ¤nzend die Auffassung vertreten, es komme nicht darauf an, ob der private Versicherungsvertrag des KlÃ¤gers eine zeitweise Aussetzung der Beitragspflicht erlaube. Der unterschiedliche Leistungsumfang in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung liege innerhalb des dem Gesetzgeber bei der Regelung von Beitragszahlungen eingerÃ¤umten Handlungsspielraums. Weder die Ãbernahme des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) noch die grundlegenden Reformgesetze in der Krankenversicherung habe der Gesetzgeber zum Anlass genommen, das in der Rechtsprechung bereits frÃ¼her aufgetretene Problem der unterschiedlichen Alterssicherung bei Arbeitslosigkeit bzw bei ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne des KlÃ¤gers zu lÃ¶sen.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger, die Benachteiligung des arbeitsunfÃ¤higen Arbeitslosen wÃ¤hrend des Krankengeldbezugs gegenÃ¼ber dem Versicherten, der Arbeitslosengeld beziehe, verstoÃe gegen das Gleichbehandlungsgebot und das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (GG). Der Umstand der ArbeitsunfÃ¤higkeit sei kein zulÃ¤ssiges Differenzierungsmerkmal, um die Schlechterstellung zu rechtfertigen, die den KlÃ¤ger mit monatlich 484,20 DM durch den fiktiven Rentenversicherungsbeitrag belastet habe. Die ErwÃ¤gung des LSG, die Belastung sei wegen der geringen Dauer des Krankengeldbezugs von nur sechs Monaten und wegen offensichtlicher finanzieller RÃ¼cklagen des KlÃ¤gers zumutbar, kÃ¶nne das Ergebnis nicht stÃ¼tzen und beruhe teilweise auf Unterstellungen. Der vom SG ins Feld gefÃ¼hrte Antrag auf Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht wÃ¤hrend des Krankengeldbezugs hÃ¤tte an der Pflicht zur Zahlung von LebensversicherungsprÃ¤mien nichts geÃ¤ndert.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung ihrer Bescheide zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 16. April 1998 bis zum 11. Oktober 1998 hÃ¶heres Krankengeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat fÃ¼r die Zeit seines Krankengeldbezugs vom 16. April 1998 bis zum 11. Oktober 1998 keinen Anspruch auf hÃ¶here oder zusÃ¤tzliche Leistungen.

Das SG hat den Klageanspruch zutreffend sowohl unter dem Gesichtspunkt der Berechnung des Krankengeldes als auch unter dem Gesichtspunkt der Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur privaten Lebensversicherung des KlÃ¤gers geprÃ¼ft. Im zweiten Punkt hatte der KlÃ¤ger zwar die Argumente der Beklagten mit RÃ¼cksicht auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Juni 1991 (3 RK 2/90 â USK 91110) schlieÃlich akzeptiert. Eine Bindung war dadurch aber nicht eingetreten, denn bei den angesprochenen rechtlichen Aspekten handelt es sich nicht um eigenstÃ¤ndige prozessuale AnsprÃ¼che, sondern nur um unterschiedliche BegrÃ¼ndungsansÃ¤tze fÃ¼r das angestrebte Ergebnis. Der KlÃ¤ger wendet sich dagegen, dass er fÃ¼r die Zeit des Krankengeldbezugs die Altersvorsorgelast alleine zu tragen hatte, wÃ¤hrend er fÃ¼r die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld in gleicher HÃ¶he davon befreit wurde; die Frage, ob dem durch eine andere Krankengeldberechnung oder durch eine Zusatzleistung der Krankenkasse abgeholfen werden kann, betrifft nicht das Klageziel, sondern den Weg, auf dem dieses Ziel zu erreichen ist.

Die Beklagte hat das Krankengeld mit zunÃ¤chst 80,34 DM kalendertÃ¤glich

berechnet und ausgezahlt. Nach den vom LSG in Bezug genommenen Akten des Arbeitsamts hatte der KlÃ¤ger bis zum 15. April 1998 ein wÃ¶chentliches Arbeitslosengeld in HÃ¶he von 562,38 DM bezogen, das ist der siebenfache Betrag. Dass die Dynamisierung zum 1. Juli 1998 falsch berechnet worden wÃ¤re, ist weder vorgetragen noch aus den Akten ersichtlich. Der KlÃ¤ger hat also das Krankengeld in HÃ¶he des vorherigen Arbeitslosengeldes erhalten, wie es Â§ 47b Abs 1 SGB V vorschreibt.

Eine hÃ¶herer Leistungsanspruch lÃ¤sst sich mit den beiden vom KlÃ¤ger angesprochenen Gesichtspunkten nicht begrÃ¼nden. Eine zusÃ¤tzliche Ãbernahme von LebensversicherungsprÃ¤mien ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Das Krankengeld fÃ¼r Arbeitslose bemisst sich gemÃ¤Ã Â§ 47b Abs 1 SGB V nach dem Betrag des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes. Diese Vorschrift kann nicht so ausgelegt werden, dass der Krankengeldanspruch die von der BA zusÃ¤tzlich zum Arbeitslosengeld Ã¼bernommenen LebensversicherungsprÃ¤mien mit umfasst. Das Gesetz nimmt ausdrÃ¼cklich auf die "HÃ¶he des Betrages des Arbeitslosengeldes" Bezug; damit kÃ¶nnen die LebensversicherungsprÃ¤mien nicht gemeint sein. Ein Gesetzesbefehl, den arbeitslosen Krankengeldbezieher insgesamt finanziell so zu stellen wie wÃ¤hrend des vorhergehenden Arbeitslosengeldbezugs, kommt in diesem Wortlaut nicht zum Ausdruck. Die VersicherungsprÃ¤mien kÃ¶nnen auch im Wege der Auslegung nicht dem "Betrag des Arbeitslosengeldes" begrifflich zugeordnet werden.

Eine analoge Heranziehung der in den Â§Â§ 207, 207a SGB III getroffenen Regelungen im Krankenversicherungsrecht kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach Â§ 207 SGB III Ã¼bernimmt die BA als TrÃ¤ger bestimmter Entgeltersatzleistungen ebenso wie die PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung (vgl Â§ 170 Abs 1 Nr 2 SGB VI) auch die BeitrÃ¤ge zu einer anderweitigen Altersvorsorge, soweit sie die hypothetischen PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung nicht Ã¼bersteigen. Â§ 207a SGB III (der mit Wirkung vom 1. April 1998 durch das Erste SGB III-ÃndG vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2970, eingefÃ¼gt wurde)verpflichtet die BA in Ã¤hnlicher Weise, Arbeitslosen die BeitrÃ¤ge zur privaten Krankenversicherung zu zahlen, wenn sie sich wÃ¤hrend des Leistungsbezugs von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Zu Â§ 207 SGB III hat der Senat im Urteil vom 14. Februar 2001 (B 1 KR 25/99 R) unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung ausgefÃ¼hrt, eine analoge Anwendung im Krankenversicherungsrecht scheitere deshalb, weil den Vorschriften Ã¼ber die Ãbernahme von Beitragslasten zur Alterssicherung wÃ¤hrend des Bezugs einer Sozialleistung kein allgemeiner Grundsatz zu entnehmen sei und weil eine Analogie kÃ¼nftige Grenzziehungen des Anwendungsbereichs von Â§ 207 SGB III nahezu unmÃ¶glich machen wÃ¼rde (BSG SozR 3-2600 Â§ 170 Nr 1 S 3 ff). Diese Gesichtspunkte gelten auch im vorliegenden Zusammenhang und brauchen nicht im Einzelnen wiederholt zu werden. Sie wÃ¤ren auch gegen die analoge Heranziehung des Â§ 207a SGB III anzufÃ¼hren. Im Ãbrigen sind die GrÃ¼nde, die einen Arbeitslosen zur (vorÃ¼bergehenden) Aufrechterhaltung einer privaten Krankenversicherung trotz eines (fÃ¼r ihn) beitragsfreien gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes veranlassen kÃ¶nnen und die zu der bezeichneten Neuregelung gefÃ¼hrt haben (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 155 Nr 5 S 33 f = NZS 1998,

76; BT-Drucks 13/8653 S 22, 28), nicht mit denen vergleichbar, die Personen wie den KlÃ¤ger dazu veranlasst haben, sich auf Dauer gegen die gesetzliche Rentenversicherung zu entscheiden und auf eine private Lebensversicherung als wesentliches Element der Altersversorgung zu setzen.

SchlieÃlich ist auch die vom KlÃ¤ger befÃ¼rwortete Berechnung des Krankengeldes ohne Abzug der fiktiven RentenversicherungsbeitrÃ¤ge vom Gesetz nicht gedeckt. Allerdings ist einzurÃ¤umen, dass das dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Krankengeld tatsÃ¤chlich dadurch gemindert wurde. Denn bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes, dessen HÃ¶he in AbhÃ¤ngigkeit vom Bruttolohn in einer jÃ¤hrlich erlassenen Rechtsverordnung festgestellt wird, ist aus dem Bruttoarbeitsentgelt zunÃ¤chst der dementsprechende Nettolohn zu ermitteln; dabei mÃ¼ssen die RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nach Â§ 136 Abs 2 Satz 2 Nr 4 SGB III (frÃ¼her Â§ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 4 AFG) mit dem halben Beitragssatz berÃ¼cksichtigt werden â im hier betroffenen Zeitraum 10,15 %. Bei einem Bruttolohn von monatlich 7.952 DM sind das etwas Ã¼ber 800 DM im Monat, so dass sich der finanzielle Nachteil des KlÃ¤gers mit RÃ¼cksicht auf einen Leistungssatz von 60 % fÃ¼r das Arbeitslosengeld ohne die Dynamisierungen zwischen 1996 und 1998 auf etwa 485 DM im Monat beziffern lÃ¤sst.

Dennoch bietet das Gesetz fÃ¼r eine besondere Berechnung des Krankengeldes, wenn es an Personen auÃerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen ist, keine Grundlage. Dass der Begriff des "Betrags des Arbeitslosengeldes" in Â§ 47b Abs 1 SGB V keine erweiternde Auslegung zulÃ¤sst, wurde bereits ausgefÃ¼hrt; das gilt auch im Zusammenhang mit der Umrechnung des fÃ¼r die Bemessung des Arbeitslosengeldes maÃgebenden Arbeitsentgelts in einen Nettobetrag. Im Ãbrigen wÃ¼rde der Vorteil einer schnellen und unkomplizierten Krankengeldberechnung im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld zunichte, wenn die Krankenkasse in derartigen FÃ¤llen die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu berÃ¼cksichtigen und einen fiktiven Betrag fÃ¼r das Arbeitslosengeld zu berechnen hÃ¤tte; dem kÃ¶nnte durch die Leistungstabelle fÃ¼r das Arbeitslosengeld nicht ohne weiteres abgeholfen werden, wenn deren HÃ¶chstgrenze wie im Falle des KlÃ¤gers Ã¼berschritten wird. Eine individuelle Krankengeldberechnung je nach Art der Altersvorsorge lÃ¤sst sich unter diesen UmstÃ¤nden keinesfalls mit dem erkennbaren Gesetzeszweck in Einklang bringen.

Im Ãbrigen rÃ¤umt auch der KlÃ¤ger ein, dass die LeistungsgewÃ¤hrung durch die Beklagte dem Gesetz entspricht. Entgegen seiner Auffassung ist jedoch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht veranlasst; der Senat vermag sich von der Verfassungswidrigkeit des angewandten einfachen Rechts nicht zu Ã¼berzeugen.

PrÃ¼fungsmaÃstab ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Dieser ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass die ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist. Das Revisionsvorbringen zielt in erster Linie auf einen Vergleich zwischen Arbeitslosen, die Leistungen der BA beziehen, und Arbeitslosen,

die wegen einer zwischenzeitlichen Erkrankung vorÃ¼bergehend anstelle solcher Leistungen von der Krankenkasse Krankengeld erhalten. Ein verfassungsrechtliches Gebot, diese beiden Personengruppen hinsichtlich der Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur befreienden Lebensversicherung gleich zu behandeln und den arbeitsunfÃ¤hig erkrankten Arbeitslosen wirtschaftlich genauso zu stellen wie wÃ¤hrend des vorhergehenden Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung, ist indessen aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht abzuleiten. Das folgt schon daraus, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit und Arbeitslosigkeit unterschiedliche (Sozial-)LeistungsfÃ¤lle darstellen, fÃ¼r die unterschiedliche VersicherungstrÃ¤ger nach unterschiedlichen Kriterien leistungspflichtig sind. Die Differenzierung von LeistungsansprÃ¼chen nach dem Ereignis, das zum Einkommenswegfall fÃ¼hrt, ist ein typisches Merkmal der Sozialversicherung und daher nicht sachfremd. Durch die Berechnung des Krankengeldes fÃ¼r Arbeitslose in derselben HÃ¶he wie die vorher bezogene Leistung wegen Arbeitslosigkeit, hat sich der Gesetzgeber nicht jeder DifferenzierungsmÃ¶glichkeit bei den wirtschaftlichen Auswirkungen der LeistungsgewÃ¤hrung begeben. Abgesehen davon, dass fÃ¼r diese Art der Berechnung PraktikabilitÃ¤tserwÃ¤gungen sprechen, lassen die Unterschiede in der Leistungsdauer den Nachteil fÃ¼r den Krankengeldbezieher weniger gravierend erscheinen. Krankengeld ist nach Â§ 48 Abs 1 SGB V iVm Â§ 48 Abs 3, Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V im Anschluss an die Leistungsfortzahlung durch die BA fÃ¼r hÃ¶chstens 72 Wochen zu leisten, wÃ¤hrend die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, welche nach Â§ 207 SGB III die Pflicht zur Ãbernahme der PrÃ¤mienzahlungen auslÃ¶sen, wesentlich lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume umfassen kÃ¶nnen.

Der vom KlÃ¤ger angenommene VerfassungsverstoÃ lÃ¤sst sich auch nicht damit begrÃ¼nden, dass die heute in Â§ 207 SGB III enthaltenen Bestimmungen vom Gesetzgeber auf den Bereich der Krankenversicherung ausgedehnt werden mÃ¼ssten, weil fÃ¼r sie bereits innerhalb der Arbeitslosenversicherung zwingende verfassungsrechtliche GrÃ¼nde sprÃ¤chen. Diese Argumentation unterstellt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten SozialleistungsempfÃ¤nger und die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreiten SozialleistungsempfÃ¤nger mÃ¼ssten bei der Entlastung von BeitrÃ¤gen zur Altersversorgung gleich behandelt werden. Das trifft jedoch zumindest fÃ¼r den Personenkreis, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rt, nicht zu.

FÃ¼r die im konkreten Fall vorzunehmende verfassungsrechtliche Bewertung muss auf die Rechtslage im Jahre 1965 abgestellt werden. Als sich die betroffenen Angestellten damals von der Versicherungspflicht befreien lieÃen, waren ihre in der gesetzlichen Rentenversicherung verbleibenden Kollegen gegen LÃ¼cken im Versicherungsverlauf wegen Arbeitslosigkeit oder ArbeitsunfÃ¤higkeit regelmÃ¤Ãig durch die Anrechnung von sog "Ausfallzeiten" rentenversicherungsrechtlich geschÃ¼tzt (nunmehr "Anrechnungszeiten" nach Â§ 252 Abs 7 Nr 1 und Nr 3 SGB VI). Dabei handelte es sich um eine Absicherung, deren Last ausschlieÃlich von der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung getragen wurde, denn Ausfallzeiten lÃ¶sten damals keine Beitragspflichten aus. Nach der damaligen Rechtslage verbot es sich geradezu, diejenigen Angestellten, die auf Grund der Befreiung von der Versicherungspflicht am Solidarausgleich der Rentenversicherung nicht teilnahmen, in Ã¤hnlicher Weise abzusichern; dies wÃ¤re nach dem

gesetzlichen Grundmuster vielmehr eine Frage der Ausgestaltung des Lebensversicherungsvertrags gewesen. Als der KlÃ¤ger sich im Jahre 1965 von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreien lieÃ, konnte er demnach keinesfalls damit rechnen, dass eventuelle LÃ¼cken im Erwerbsleben wegen Arbeitslosigkeit oder ArbeitsunfÃ¤higkeit und die deshalb zu befÃ¼rchtenden LÃ¼cken in der Alterssicherung sozialversicherungsrechtlich Ã¼berbrÃ¼ckt wÃ¼rden. Das galt auch unter dem Aspekt der Krankengeldberechnung auf Nettolohnbasis, wenn der Arbeitslosengeldbezug durch ArbeitsunfÃ¤higkeit unterbrochen wurde: Schon damals war das Krankengeld in derselben HÃ¶he wie das vorherige Arbeitslosengeld zu zahlen, das seinerseits nach der dem Gesetz beigefÃ¼gten Tabelle am Nettolohn ausgerichtet und somit durch den Abzug von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen gemindert wurde (Â§ 110 Satz 1 AVAVG; vgl Schieckel, AVAVG-Komm Stand: September 1968, Â§ 90 Anm 3).

Die spÃ¤teren rechtlichen Modifikationen der Altersvorsorge der hier in Rede stehenden rentenversicherten Bezieher von Entgeltersatzleistungen haben keine wesentliche Ãnderung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage bewirkt und daher die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in Bezug auf die zuvor von der Versicherungspflicht befreiten Angestellten nicht nachtrÃ¤glich eingeengt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r die derzeitige Form der Altersvorsorge rentenversicherter SozialleistungsempfÃ¤nger wurden seit dem Jahr 1974 wiederholt geÃ¤ndert, wobei die Entwicklung beim Krankengeld und bei den Leistungen wegen Arbeitslosigkeit unterschiedlich verlief. Die zunÃ¤chst fÃ¼r das Krankengeld eingefÃ¼hrte Versicherungs- und Beitragspflicht galt lediglich fÃ¼r Bezugszeiten ab dem dreizehnten Monat (Â§ 2 Abs 1 Nr 10a Buchst a, Â§ 112 Abs 4 Buchst h AVG = Â§ 1227 Abs 1 Satz 1 Nr 8a Buchst a, Â§ 1385 Abs 4 Buchst g RVO idF des RehaAnglG vom 7. August 1974, BGBl I 1881, aufgehoben durch Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983, BGBl I 1532; vgl auch Â§ 247 Abs 2 Alt 2 SGB VI). Wegen dieser EinschrÃ¤nkung und der spÃ¤teren Aufhebung kann darin eine wesentliche RichtungsÃ¤nderung bei der Altersvorsorge noch nicht erblickt werden. Die im Jahre 1978 geschaffene Rentenversicherungspflicht bei Leistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit und die damit einhergehende Beitragspflicht der BA betraf einen deutlich grÃ¶Ãeren Personenkreis (Â§ 2 Abs 1 Nr 12 AVG = Â§ 1227 Abs 1 Satz 1 Nr 10 RVO in der vom 1. Juli 1978 an geltenden Fassung von Art 2 Â§ 2 Nr 1 bzw Art 2 Â§ 1 Nr 2 des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977, BGBl I 1040). Ab 1983 wurde aber auch hier die Zuordnung zu den Beitragszeiten wieder fallen gelassen, und die Leistungsbezugszeiten wegen Arbeitslosigkeit wurden wieder zu Ausfallzeiten erklÃ¤rt (Â§ 36 Abs 1 Satz 1 Nr 3a AVG = Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 3a RVO idF von Art 19, 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl I 1857, mit Wirkung vom 1. Januar 1983). Die Beitragspflicht der BA zur Rentenversicherung wurde jedoch beibehalten (bis 1982: Â§ 112 Abs 4 Buchst i = Â§ 1385 Abs 4 Buchst h idF des 20. RAG; ab 1983: Â§ 112a AVG = Â§ 1385a RVO idF des Haushaltsbegleitgesetzes 1983). Ab 1984 wurde die Kombination von Ausfallzeit und Beitragspflicht fÃ¼r den Krankengeldbezug Ã¼bernommen (Â§ 36 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b AVG = Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b RVO; Â§ 112b AVG = Â§ 1385b RVO idF des bereits erwÃ¤hnten Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983, BGBl I 1532). SchlieÃlich begrÃ¼ndete der noch heute geltende

Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI zum 1. Januar 1992 wiederum die Rentenversicherungspflicht sowohl von Arbeitslosengeld- wie auch von Krankengeldbeziehern; allerdings werden die infolgedessen von 1992 bis Ende 1997 begrÃ¼ndeten Beitragszeiten Ã¼bergangsweise zusÃ¤tzlich als Anrechnungszeiten gewertet (Â§ 252 Abs 2 SGB VI), so dass sie als beitragsgeminderte Zeiten in die Rentenberechnung einflieÃen (Â§ 71 Abs 2, Â§ 73 Satz 1 Nr 1 SGB VI; zu den frÃ¼heren Beitrags- bzw Anrechnungszeiten vgl auch Â§ 247 Abs 1 und 2, Â§ 252 Abs 7 Satz 1 Nr 1 und Nr 3 SGB VI).

Insgesamt lÃ¤sst sich die dargestellte Rechtsentwicklung in Bezug auf die Arbeitslosigkeits- oder ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten der Rentenversicherten zwar als StatusÃ¤nderung begreifen, indem in einem vorÃ¼bergehend auch rÃ¼cklÃ¤ufigen Prozess aus beitragsfreien Ausfallzeiten beitragspflichtige Ausfall- bzw Anrechnungszeiten und schlieÃlich beitragspflichtige Versicherungszeiten wurden; damit war jedoch keineswegs die Absicht verbunden, das Ergebnis der Rentenberechnung in Bezug auf die hier erÃ¶rterten ErwerbslÃ¼cken wesentlich zu Ã¤ndern. Vielmehr ging es immer lediglich darum, dass die Rentenversicherung durch den Solidarausgleich fÃ¼r arbeitslose bzw arbeitsunfÃ¤hige Versicherte in finanzielle Schwierigkeiten geriet, denen durch die ZufÃ¼hrung von VersicherungsbeitrÃ¤gen der anderen LeistungstrÃ¤ger teilweise abgeholfen werden sollte. Keiner der vielen Einzelschritte der dargestellten Entwicklung sollte dazu dienen, den Pflichtversicherten einen weitergehenden Schutz zu gewÃ¤hren als er durch die BerÃ¼cksichtigung von Ausfall- bzw Anrechnungszeiten bereits gewÃ¤hrleistet war. In diesem Zusammenhang ist bezeichnend, dass der Gesetzgeber die zuletzt angeordnete Umwandlung in Beitragszeiten durch Â§ 3 Satz 1 Nr 3, Â§ 247 Abs 1 SGB VI ab 1. Januar 1992 nicht eindeutig als begÃ¼nstigend ansieht, denn er hat durch die gleichzeitige BerÃ¼cksichtigung als Anrechnungszeit in einer ÃbergangsphaseÃ bis Ende 1997 sichergestellt, dass die Umwandlung den einzelnen Versicherten im Vergleich zum frÃ¼heren Recht zumindest vorerst nicht benachteiligt (vgl Â§ 71 Abs 2 SGB VI; Polster Kasseler Komm, Stand: Januar 2002, Â§ 71 SGB VI RdNr 8; Niesel Kasseler Komm, Â§ 252 RdNr 22). 1978 wurde ein Teil der Altersvorsorgelast fÃ¼r die Arbeitslosen im Wege der Beitragspflicht zur Rentenversicherung auf die BA Ã¼bertragen, damit die Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung kÃ¼nftig weniger von Konjunkturschwankungen beeinflusst wÃ¼rden (zu den Motiven des 20. RAG vgl BT-Drucks 8/165 S 2, 3 und 6 jeweils unter Nr 3; vgl auch S 35). Auch die weiteren ÃnderungenÃ wurden â wie bereits dargestellt â im Rahmen von Konsolidierungsgesetzen fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung, nÃ¤mlich den beiden Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 bzw im Rentenreformgesetz 1992 vorgenommen, bei denen die Sorge um die finanzielle Absicherung der Rentenversicherung eindeutig im Vordergrund stand (vgl BT-Drucks 10/335 S 57; BT-Drucks 11/4142 S 136 f). Die Heranziehung der BA und der Krankenkassen zu RentenversicherungsbeitrÃ¤gen kann demnach nicht als Beleg dafÃ¼r angesehen werden, dass die Altersvorsorgelast gedanklich dem Arbeitslosigkeits- bzw dem ArbeitsunfÃ¤higkeitsrisiko zugeschlagen werden sollte, woraus mÃ¶glicherweise eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers hÃ¤tte abgeleitet werden kÃ¶nnen, die nicht rentenversicherten Angestellten ebenso zu behandeln. Vielmehr wurde die Erkenntnis umgesetzt, dass die rentenversicherungsrechtliche Absicherung von ErwerbslÃ¼cken durch

beitragsfreie Ausfallzeiten zu einer unertrÃ¤glich hohen und zudem unberechenbaren finanziellen Belastung der gesetzlichen Rentenversicherungen fÃ¼hrte.

Im Lichte der dargestellten Entwicklung darf die Ãbernahme von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen durch die Kranken- oder die Arbeitslosenversicherung nicht einfach als zusÃ¤tzliche Sozialleistung aus diesen Versicherungszweigen aufgefasst werden. Da fÃ¼r den Ausgleich von ErwerbslÃ¼cken in der Rentenbiografie nach wie vor die RentenversicherungstrÃ¤ger verantwortlich sind, handelt es sich in erster Linie um eine Leistung an diese und nur im Wege des Reflexes um eine solche an den jeweiligen Versicherten. Vor diesem Hintergrund sind Regelungen, die einen Beitragsausgleich auch bei denjenigen LeistungsempfÃ¤ngern vorschreiben, deren ErwerbslÃ¼cken wegen einer frÃ¼her antragsgemÃ¤Ã ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht nicht die gesetzliche Rentenversicherung, sondern den LeistungsempfÃ¤nger selbst zu treffen drohen, eher als FremdkÃ¶rper zu betrachten.

Nach der dargestellten Rechtsentwicklung war es â anders als bei den Rentenversicherten â bei den befreiten Angestellten weder zur Erhaltung von deren status quo noch im Interesse der Finanzierbarkeit der Rentenversicherung erforderlich, eine Ãbernahme der Beitragspflicht zur Altersvorsorge durch den TrÃ¤ger der Arbeitslosenversicherung einzufÃ¼hren. Als die VorlÃ¤ufervorschrift von Â§ 207 SGB III gleichzeitig mit der EinfÃ¼hrung der Rentenversicherungspflicht des Leistungsbezugs wegen Arbeitslosigkeit Zusatzleistungen zur Altersvorsorge fÃ¼r die von der Rentenversicherungspflicht Befreiten anordnete (Â§ 166b AFG in der vom 1. Juli 1978 an geltenden Fassung des 5. AFG-ÃndG vom 23. Juli 1979), gehorchte der Gesetzgeber infolgedessen keiner verfassungsrechtlich begrÃ¼ndeten Pflicht, sondern nutzte seinen Gestaltungsspielraum bei der Verteilung von Lasten fÃ¼r Sozialleistungen; dabei ist es unerheblich, ob er sich dieser Gestaltungsfreiheit bewusst war (die Motive sind insoweit unergiebig, vgl EntschlieÃungsantrag BT-Drucks 8/1875; Gesetzesentwurf BT-Drucks 8/2624 S 32; Ausschussbericht BT-Drucks 8/2914 S 41, 45). Die Einbeziehung der von der Versicherungspflicht befreiten Angestellten in die von der BA zu gewÃ¤hrende Alterssicherung ist als besondere VergÃ¼nstigung und nicht als aus der Beitragspflicht der BA zur Rentenversicherung unabdingbar abzuleitende Konsequenz aufzufassen. Deshalb brauchte dieselbe VergÃ¼nstigung im Zusammenhang mit der EinfÃ¼hrung der Beitragspflicht fÃ¼r den Krankengeldbezug im Jahre 1984 nicht auch in der Krankenversicherung geschaffen zu werden.

ZusÃ¤tzlich ist zu berÃ¼cksichtigen, dass sich der Personenkreis, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rt, in einer Ãbergangssituation befindet. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten war ursprÃ¼nglich (wie bis heute in der Krankenversicherung) auf BeschÃ¤ftigte mit einem Arbeitsentgelt unter einer bestimmten Obergrenze beschrÃ¤nkt. Wiederholte ErhÃ¶hungen der Pflichtgrenze und schlieÃlich deren Wegfall fÃ¼hrten zur Einbeziehung von Angestellten in die Versicherung, denen dies eher Lasten als Vorteile brachte â beispielsweise weil

sie fÃ¼r das Alter bereits anderweit Vorsorge getroffen hatten; die jeweilige Ausdehnung der Versicherungspflicht wurde infolgedessen mit Ãbergangsvorschriften gekoppelt, die ein Befreiungsrecht fÃ¼r diejenigen vorsah, denen ein Systemwechsel in ihrer Altersversorgung nicht mehr aufgezwungen werden sollte (Art 2 Â§ 1 AnVNG in der ursprÃ¼nglichen Fassung vom 23. Februar 1957, BGBl I 88 bzw in den Fassungen des RVÃndG vom 9. Juni 1965, BGBl I 476 und des FinÃndG vom 21. Dezember 1967 BGBl I 1259 sowie Art 2 Â§ 1 KnVNG in den entsprechenden Fassungen; nunmehr Â§ 231 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB VI). Die letzte dieser GesetzesÃ¤nderungen, die mit den genannten Ãbergangsvorschriften verbunden wurde, lag 28 Jahre zurÃ¼ck, als der KlÃ¤ger am 1. Januar 1996 arbeitslos wurde; der KlÃ¤ger selbst hatte sich bereits im Jahre 1965 fÃ¼r oder gegen die gesetzliche Rentenversicherung entscheiden mÃ¼ssen. Allerdings erÃ¶ffnete Art 2 Â§ 1 Abs 4 AnVNG idF des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965: Art 2 Â§ 2 Nr 2 RRG) fÃ¼r den hier betroffenen Personenkreis die bis zum 31. Dezember 1973 befristete MÃ¶glichkeit, die Befreiung von der Versicherungspflicht rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen. Das Ã¤ndert jedoch nichts daran, dass die angesprochenen Regelungen seit 1968 keine weiteren Versicherten mehr erfassen kÃ¶nnen und somit einen stÃ¤ndig kleiner werdenden Personenkreis betreffen. Da die Pflicht zur Ãbernahme von LebensversicherungsprÃ¤mien im hier interessierenden Zusammenhang nach Â§ 207 Abs 1 SGB III iVm Â§ 231 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB VI von denselben Voraussetzungen abhÃ¤ngt, kommt den Regelungen auch insoweit lediglich Ã¼bergangsrechtliche Bedeutung zu. Der Ausschluss der Krankenversicherten von diesem besonderen Ãbergangsrecht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

SchlieÃlich ist auch innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung eine verfassungswidrige Benachteiligung von Personen wie dem KlÃ¤ger nicht festzustellen â insbesondere werden sie im Vergleich zu rentenversicherten Krankengeldbeziehern nicht willkÃ¼rlich schlechter behandelt. Mit RÃ¼cksicht auf die dargestellte Rechtsentwicklung ist bereits fraglich, ob wirklich von einer Benachteiligung gesprochen werden kann. Den gesetzlich Rentenversicherten werden (fÃ¼r sie) kostenfreie Beitragszeiten gutgeschrieben, die sie frÃ¼her ebenso kostenfrei unmittelbar zu Lasten der Rentenversicherung als Ausfallzeiten angerechnet bekamen. Da dieser "Vorteil" untrennbar mit dem System der Rentenberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung verknÃ¼pft ist, wÃ¤hrend fÃ¼r eine vergleichbare Regelung im Altersvorsorgesystem einer privaten Lebensversicherung regelmÃ¤Ãig kein Raum wÃ¤re, dÃ¼rfte die im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes anzustellende Beurteilung einer Regelung als vor- oder nachteilig nicht auf diesen einen Gesichtspunkt reduziert werden (vgl dazu auch Senatsurteil vom 14. Februar 2001 â BSG SozR 3-2600 Â§ 170 Nr 1 S 7 f). UnabhÃ¤ngig davon ist aber â ebenso wie bereits im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung â darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vom KlÃ¤ger in Anspruch genommenen BefreiungsmÃ¶glichkeit um auslaufendes Recht handelt und dass der KlÃ¤ger nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Befreiung unter keinem Gesichtspunkt damit rechnen konnte, von dem Risiko der PrÃ¤mienzahlungspflicht beim Ausfall der Arbeitskraft durch Krankheit entlastet zu werden. Darin liegt eine ausreichende Rechtfertigung fÃ¼r den Gesetzgeber, den KlÃ¤ger im Falle des Krankengeldbezugs anders zu behandeln als Versicherte, die in

der gesetzlichen Rentenversicherung geblieben sind.

Im Urteil vom 14. Februar 2001 hat der Senat den Ausschluss von Beitragszahlungen der Krankenkasse fÃ¼r die Alterssicherung in einem berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerk auch deshalb fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã gehalten, weil die dortige KlÃ¤gerin sowohl beim Nettobetrag des Krankengeldes als auch bei den wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndeten Rentenanwartschaften im Vergleich zum Rentenversicherten allenfalls unwesentlich benachteiligt worden war (BSG SozR 3-2600 Â§ 170 Nr 1 S 9 f). DemgegenÃ¼ber kann der finanzielle Nachteil des KlÃ¤gers nicht in Abrede gestellt werden, in der Zeit des Krankengeldbezugs fÃ¼r die eigene Alterssicherung aufkommen zu mÃ¼ssen, wÃ¤hrend er selbst als Arbeitslosengeldbezieher oder ein vergleichbarer rentenversicherter Krankengeldbezieher insoweit freigestellt ist. Nachdem sich dieser Nachteil im Vergleich zum Arbeitslosengeldbezieher als Ausschluss von einer verfassungsrechtlich nicht gebotenen VergÃ¼nstigung und im Vergleich zum Rentenversicherten als Ã¼bergangsrechtlich begrÃ¼ndete Konsequenz der Ablehnung einer rentenversicherungsrechtlichen Absicherung von ErwerbslÃ¼cken darstellt, kommt es auf die im frÃ¼heren Urteil erÃ¶rterte GegenÃ¼berstellung hier nicht an.

Da die Vorinstanzen zu Recht die Klage abgewiesen haben, ist die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024